

LSG-H 21 – Obere Leine – Leseabschrift

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 47 vom 23.11.2006, S. 414

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Obere Leine" (LSG-H 21)
in den Städten Hemmingen,
Laatzen und Pattensen,
Region Hannover
in der Fassung vom 31.10.2006***

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Obere Leine“ in der Stadt Hemmingen und in den Städten Laatzen und Pattensen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) verläuft von der Regionsgrenze auf dem Gebiet der Stadt Pattensen zum Landkreis Hildesheim östlich der Leine in Richtung Norden auf Wirtschaftswegen entlang, parallel zur Bahnlinie bis an die B 443, diese überquerend und weiter entlang linksseitig der B 443 bis zum Beginn der Bebauung im Ortsteil Rethen der Stadt Laatzen. Nunmehr westlich dieser Bebauung in Richtung Nordwesten und nach Ende der Bebauung in Richtung Norden zum Ortsteil Grasdorf.

Vor Beginn der Bebauung im Ortsteil Grasdorf verschwenkt die LSG-Grenze auf dem Wirtschaftsweg nach Westen bis an das östliche Ufer der Leine, dieser in Richtung Norden folgend, in Höhe des Wasserwerkes Grasdorf nach Osten abbiegend zur Bebauung und dann nach Norden verlaufend westlich am Agnes-Karll-Krankenhaus vorbei. Danach biegt die LSG-Grenze in Richtung Westen ab und verläuft weiter in Richtung Norden, westlich am Aqua Laatziun vorbei zur Bebauung Alt-Laatzen. Von hieraus verläuft die LSG-Grenze in südwestlicher Richtung zurück zur Leine, an der Bebauung Alt-Laatzens entlang und am Ende dieser Bebauung erst nach Ost/Südost und danach nach Norden verschwenkend zur Grenze der Landeshauptstadt Hannover.

Der Grenze der Landeshauptstadt Hannover in nördliche Richtung folgend biegt die LSG-Grenze südlich des Südschnellweges nach Westen ab und verläuft weiter westlich des Strandbades Hemmingen in südliche Richtung, um in den Hemminger Wiesen nach Osten zu verschwenken. Danach zurück in nördliche Richtung östlich am Strandbad Hemmingen entlang. Nach einer kurzen östlichen Verschwenkung verläuft die LSG-Grenze nunmehr in südliche Richtung östlich am Schulzentrum vorbei bis an die Berliner Straße in Hemmingen. Dieser dann linksseitig folgend bis zur K 220. Die K 220 überquerend östlich der Bebauung Hemmingen zur K 221, diese überquerend und nach Südwesten verschwenkend, entlang der Bebauung und dann nach Westen abbiegend, südlich der K 221 verlaufend.

In Höhe des Hemminger Maschgrabens verläuft die LSG-Grenze parallel zur B 3 am östlichen Rand der Bebauung des Ortsteiles Arnum entlang zur L 389. Diese in Richtung Süden überquerend, dann östlich entlang der Campingplätze über die Arnum Landwehr auf die K 224.

Nun folgt die LSG-Grenze linksseitig der K 224 in südöstlicher Richtung bis vor den Ortsteil Harkenbleck, um hier erst nach Norden und wiederum in südöstlicher Richtung um den Ortsteil Harkenbleck herum zu verschwenken bis zur Bebauung des Ortsteiles Reden. Östlich der Bebauung des Ortsteiles Reden erreicht die LSG-Grenze die K 224, überquert diese und verläuft dann in Richtung Westen bis vor die Kläranlage Pattensen.

Von der Kläranlage Pattensen aus verläuft die LSG-Grenze in östlicher Richtung zur Bebauung des Ortsteiles Koldingen, die K 224 überquerend, entlang der nördlichen und östlichen Bebauung des Ortsteiles Koldingen auf die B 443, diese überquerend und dann in Richtung Süden zur Regionsgrenze auf dem Gebiet der Stadt Pattensen zum Landkreis Hildesheim. Von dort aus in östliche Richtung zur Leine.

Der Ortsteil Wilkenburg und die Teichwirtschaft Möller im Ortsteil Harkenbleck sind aus dem LSG ausgegrenzt.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Hemmingen, den Städten Laatzen und Pattensen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.771,7 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Obere Leine" befindet sich inmitten der Bördenregion zwischen den Naturräumen Calenberger Lößbörde und Hildesheimer Lößbörde. Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit "Sarstedter Talung".

Der geschützte Landschaftsteil liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Ortsteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Er erstreckt sich im Norden von der Stadtgrenze Hannover bis zur Regionsgrenze Hannover zum Landkreis Hildesheim.

Der geschützte Landschaftsteil wird im wesentlichen durch die in vielen Fluss Schleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Überwiegend Weiden - auch zahlreiche Kopfweiden - und Erlen säumen die Gewässerufer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Schutzgebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talauwe typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.

Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein.

Die besondere Schutzbedürftigkeit einzelner Landschaftselemente und Biotope erfordert eine differenzierte Schutzkonzeption. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher in zwei Schutzzonen mit unterschiedlichem Schutzgrad gegliedert.

Die Schutzzone I umfasst insbesondere die Fließgewässer und ihre Überschwemmungsgebiete. Stillgewässer, Uferzonen, die Grünlandbereiche der Leinemasch, Baum- und Gebüschbestände, Brachflächen sowie die Leineterrassenkanten.

Die Schutzzone II umfasst die Bereiche, die überwiegend durch Ackernutzung geprägt und in denen intensive Freizeitnutzungen vorherrschend sind.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.
 - die Sicherung von verschiedenen Lebensräumen in der südlichen Leineaue für gebiets-typische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften;
2. die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung.

§ 3 Verbote

Im geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere:

(1) Schutzzonen I und II

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Werbeanlagen, Gerätehütten, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
4. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ab-

gerungen, Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;

5. außer zum Zwecke der Feldberegnung oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
6. Fischteiche neu anzulegen oder Fischzuchten in bisher nicht dafür genutzten Gewässern neu zu begründen;
7. Gehölze, insbesondere Hecken, Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu schädigen (z. B. durch Viehverbiss oder Tiefpflügen - mehr als 40 cm tief - im Kronentraufbereich) oder zu beseitigen;
8. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
9. Waldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften (potentielle natürliche Vegetation) umzuwandeln;
10. gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

(2) Schutzzone I

Innerhalb der Schutzzone I sind darüber hinaus verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. Grünland und Brachflächen dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln;
3. Baden, Surfen oder das Betreiben von Modellbooten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

§ 3a Erlaubnisvorbehalte

(1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen;
2. die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen und den unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
4. seismische Messungen;

5. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 6. außerhalb des Waldes das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 7. Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
 - (3) In den Fällen des § 3 a Abs. 1 Nrn 1, 3, 4 und 6 sowie in den des § 3 a Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot der Ziff. 2 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Zäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 freigestellt, soweit einwandfreie mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen.
- (4) Ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 9 freigestellt.
- (5) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (6) Die genehmigte Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung und -anreicherung ist vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 freigestellt.
- (7) Das Paddeln auf der Leine - nicht auf der Alten Leine - ist vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 freigestellt.

- (8) Die Binnenfischerei und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt, soweit Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb verwendet werden.
- (9) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (10) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, freigestellt.
- (11) In dem im anliegenden Kartenausschnitt B (Maßstab 1 : 5 000) durch Schraffierung gekennzeichneten Bereich sind reitsportliche Veranstaltungen in den Monaten August und September eines jeden Jahres von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziffer 2, soweit es sich um genehmigungsfreie bauliche Anlagen vorübergehender Art handelt, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 3 a Abs. 1 Ziffern 1 und 3.

§ 5 Befreiungen

Von den Ver- und Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Obere Leine" (LSG-H 21) vom 30. April 1969 (Nds. MBl. Nr. 36, S. 843 vom 10.09.1969) wird aufgehoben, soweit das Gebiet des Landkreises Hannover betroffen ist; die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Pattensen, Landkreis Springe vom 28. Juli 1969 (LSG-H 35) - Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover, S. 258 vom 03.09.1969 - wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft (Fundstelle: Gem. Abl. für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8/2005 vom 24.11.2005, S. 98).

Die Inhalte der I. Änderungsverordnung vom 19.09.1996 (Gem. Abl. für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 5) und der II. Änderungsverordnung vom 16.03.2006 (Gem. Abl. für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13/2006, S. 108 v. 30.03.2006) sind in den Verordnungstext eingearbeitet.

**IV. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Obere Leine“ (LSG-H 21)
in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Ausführungsgesetzes zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Löschung und Erweiterung

- (1) Der in der anliegenden Karte (Maßstab 1:2.500), als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) gelöscht. Es handelt sich um einen Teil der Flurstücke 54/7, 54/8 und 55, Flur 5, Gemarkung Hemmingen-Westerfeld in Hemmingen.
- (2) Der in der anliegenden Karte (Maßstab 1:2.500), als Erweiterungsfläche gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) hinzugefügt. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 52/2, Flur 5, Gemarkung Hemmingen-Westerfeld in Hemmingen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur IV. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hemmingen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 0,37 ha. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 0,51 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 1.771,84 ha.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

Hannover, 13.03.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident

Krach

**V. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Obere Leine“ (LSG-H 21)
in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Löschung und Erweiterung

- (1) Der in der anliegenden Karte (Anlage 1 - Maßstab 1:1.000), als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) gelöscht. Es handelt sich um die Flurstücke 186/3, 186/4, 312/54 und eine Teilfläche des Flurstücks 329/1, Flur 2, Gemarkung Laatzen in Laatzen.
- (2) Der in der anliegenden Karte (Anlage 2 - Maßstab 1:1.000), als Erweiterungsfläche gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21) hinzugefügt. Es handelt sich um das Flurstück 111, Flur 4, Gemarkung Rethen in Laatzen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten zur V. Änderungsverordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Laatzen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 0,51 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 1.771,91 ha.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft

Hannover, 13.03.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident

Krach